

ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.242 vom 15. Februar 2018

ZH Steuerrekursgericht, 2018-02-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_ST.2017.242

FR: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.242 du 15 février 2018

IT: ZH_STEUERREKURSGERICHT ST.2017.242 del 15 febbraio 2018

Regeste

Verpflegungskostenabzug. Die Pflichtige hat eine arbeitgeberseitig vorgegebene Mittagspause von 60 Minuten. Berücksichtigt man den Arbeitsweg und ein zweimaliges Umziehen während der Mittagspause stehen ihr nur rund 35 Minuten für die Mittagsverpflegung zuhause zur Verfügung. Basierend auf der von der Gerichtspraxis vorgegebenen Zumutbarkeitsgrenze von 40 Minuten ist ihr der Verpflegungskostenabzug zuzugestehen. Generelle Infragestellung der auf die 1950er-Jahre zurückgehenden 40-Minuten-Praxis anhand markanter Veränderungen der Ess- und Verpflegungsgewohnheiten im Wandel der Zeit.

Erwägungen

E. 1

ST.2017.242

- 4 - einschätzung unter Berücksichtigung des Aus- und Weiterbildungsabzugs vom 19. März 2015 wie folgt nachgekommen:

E. 2

Mehrkosten der Verpflegung

E. 2.1

Bei auswärtiger Verpflegung, sofern die Dauer der Arbeitspause die Heimkehr nicht ermöglicht: – wenn die Verpflegung durch den Arbeitgeber verbilligt wird (Kantine, Personalrestaurant, Barbeitrag, Essensgutscheine usw.) und dem Arbeitnehmer trotzdem Mehrkosten gegenüber der Verpflegung zu Hause entstehen, pro Arbeitstag Fr. 7.50, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr höchstens Fr. 1'600.-; – wenn die Verpflegung in andern Gaststätten voll zu Lasten des Arbeitnehmers geht, pro Arbeitstag Fr. 15.-, bei ständiger auswärtiger Verpflegung im Jahr höchstens Fr. 3'200.-.

E. 2.2

Bei durchgehender, mindestens achtstündiger Schicht- oder Nachtarbeit, pro ausgewiesenen Schichttag Fr. 15.-, bei ständiger Schicht- oder Nachtarbeit im Jahr höchstens Fr. 3'200.-. Der Schichtarbeit wird die gestaffelte (unregelmässige) Arbeitszeit gleichgestellt, sofern beide Hauptmahlzeiten nicht zur üblichen Zeit zu Hause eingenommen werden können. Die vorstehenden Abzüge dürfen nicht kumuliert werden. b) Die Mehrkosten für auswärtige Verpflegung bilden nach den Steuergesetzen von Bund und Kantonen (vgl. Art. 26 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 [DBG] sowie Art. 9 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Harmonisierung der direkten Steuern der

Kantone und Gemeinden von 14. Dezember 1990 [StHG]) schweizweit abziehbare Berufsauslagen, obwohl diese Kosten keine Gewinnungskosten im engeren Sinn darstellen. Es handelt sich um Aufwendungen, die mit der Berufsausübung nur mittelbar zusammenhängen. Dennoch sind sie unter die Erzielung der steuerbaren Einkünfte notwendigen Aufwendungen zu subsumieren. Die Abziehbarkeit dieser Auslagen entspricht dem in Bund und Kantonen gewachsenen Recht und nichts spricht dafür, dass der Gesetzgeber diese allgemein als abziehbar geltenden Verpflegungskosten inskünftig nicht mehr zum Abzug zulassen will (vgl. Reich/von Ah/Brawand in: Kommentar zum Schweizerischen Steuerrecht, Bundesgesetz über die Harmonisierung der Steuern der Kantone und Gemeinden,

E. 3

a) Zusammenfassend steht fest, dass der Pflichtigen der Verpflegungskostenabzug zu Unrecht verweigert worden ist. Die entsprechende steuerbehördliche Aufrechnung ist damit zurückzunehmen bzw. das steuerbare Einkommen gemäss Deklaration auf Fr. 38'400.- festzusetzen. b) Diese Erwägungen führen zur Gutheissung des Rekurses. Ausgangsgemäss sind die Kosten des Verfahrens dem Rekursgegner aufzuerlegen (§ 151 Abs. 1 StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.